

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland.

Traité de la Suisse avec l'étranger.

**Auslieferungsvertrag mit Deutschland. — Traité
d'extradition avec l'Allemagne.**

49. Entscheid vom 27. August 1883 in Sachen
Lennig.

A. Mit Note vom 18. Juli 1883 verlangte das königlich baierische Staatsministerium die Auslieferung des auf telegraphische Requisition des Untersuchungsrichters in Würzburg in Basel verhafteten Eugen Lennig, gestützt auf einen Verhaftsbefehl des genannten Untersuchungsrichters folgenden Inhalts:

„Der unterfertigte Untersuchungsrichter verordnet auf Grund
„des § 112 der Reichsstrafprozessordnung, daß der Eugen Lennig,
„stud. chem. aus Philadelphia, zuletzt dahier wohnhaft, gegen
„welchen dringende Verdachtsgründe vorhanden sind, durch vor-
„sätzliche Körperverletzung im Zweikampfe den Tod eines Men-
„schen veranlaßt zu haben, welche That nach §§ 206, 223 und
„226 des Reichsstrafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist, verhaftet
„und unverzüglich ihm vorgeführt werde. Die Verhaftung erfolgt,
„weil Lennig Ausländer und flüchtig ist.

„Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde
„zulässig.

„Würzburg, den 17. Juli 1883.

„Der Untersuchungsrichter
„bei dem königl. Landgerichte Würzburg:
„sig. Weippert.“

und unter Berufung auf Art. 1 Ziffer 10 des zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche am 21. Januar 1874 abgeschlossenen Auslieferungsvertrages.

B. Lennig anerkannte bei seiner Einvernahme, daß er den Studenten Moschel am 12. Juli gleichen Jahres in einem Pistolenduell, welches im Beisein von Sekundanten stattgefunden, derart verletzt habe, daß derselbe am folgenden Tage an der Verletzung gestorben sei, widersetzte sich aber der Auslieferung, da die Verletzung, resp. Tödtung im Zweikampfe nicht unter Art. 1 Ziffer 10 des erwähnten Staatsvertrages falle. Dabei bestritt derselbe die Anwendbarkeit der im Verhaftsbefehl angeführten Art. 223 und 226 des deutschen Strafgesetzbuches, indem die im Zweikampfe zugefügte Körperverletzung oder Tödtung lediglich auf Grund des Art. 206 nur als „Zweikampf“ bestraft werde und keineswegs unter die allgemeinen Vorschriften über Tödtung und Körperverletzung falle.

C. In seiner Vernehmung auf die Einwendung Lennigs bestritt das bayerische Staatsministerium nicht, daß die Verletzung des Moschel in regelrechtem Zweikampfe stattgefunden habe; dagegen suchte es auszuführen, daß auch die Verletzung im Zweikampfe nach Art. 1 Ziffer 10 des Auslieferungsvertrages zur Auslieferung verpflichte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist unbestritten, steht übrigens auch sonst attemmäßig fest, daß die Körperverletzung, wegen deren die Auslieferung Lennigs verlangt wird, von demselben dem Moschel im Zweikampfe zugefügt worden ist. Die, gemäß Art. 58 des Organisationsgesetzes vom 27. Juni 1874 einzig zu lösende Frage ist daher die, ob diese Handlung zu denjenigen gehört, welche in Art. 1 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages aufgezählt werden, und ob in Anwendung dieses Vertrages für die Schweiz die Verpflichtung besteht, den Inculpanten an den recurrirenden Staat auszuliefern.

2. Diese Frage ist zu verneinen. Sowohl nach dem deutschen Strafgesetzbuche, Art. 201 ff., als nach den Strafgesetzbüchern der großen Mehrzahl der schweizerischen Kantone erscheint nämlich der Zweikampf als ein selbständiges Delikt, welches

auch dann, wenn dabei eine Körperletzung oder Tödtung verursacht wird, nach Spezialvorschriften, keineswegs nach den allgemeinen Bestimmungen über Tödtung und Körperverletzung bestraft wird. Der Zweikampf ist nun aber in dem zwischen der Schweiz und Deutschland abgeschlossenen Auslieferungsvertrage nicht als ein solches Verbrechen oder Vergehen, welches zur Auslieferung verpflichtet, aufgeführt, sondern es erscheint als Auslieferungsverbrechen nach Art. 1 Ziffer 10 nur die nach den allgemeinen Vorschriften strafbare Körperverletzung und zwar nur die schwere Körperverletzung, welche im Maximum mit Zuchthaus bestraft wird. (Vergleiche §§ 224 ff. des deutschen Strafgesetzbuches.) Es erklärt sich dies offenbar aus der besonders milden Behandlung, welche der Zweikampf, und zwar in dem deutschen Reichsstrafgesetzbuche, erfahren hat, indem nach dem letztern die Strafe auch in den schwersten Fällen nur in Festungshaft (*custodia honesta*) besteht. Daß der Untersuchungsrichter in Würzburg in seinem Verhaftsbefehle vom 17. Juli gleichen Jahres (in offenbarem Widerspruche mit den angeführten Gesetzesbestimmungen, übrigens auch im Gegensatze zu dem Verhaftsbefehle des Amtsrichters von Würzburg vom 15. Juli dieses Jahres) sich nicht bloß auf § 206, sondern auch auf §§ 223 und 226 gestützt hat, kann selbstverständlich nichts ändern, indem es ausschließlich Sache der diesseitigen Behörde ist, zu untersuchen, ob die dem requirirten Lennig zur Last gelegte Handlung nach dem bestehenden Vertrage die Pflicht zur Auslieferung begründe.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Verpflichtung zur Auslieferung des, derzeit in Basel inhaftirten, E. Lennig geht aus dem deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrage nicht hervor und es wird dem seitens des königlich bayerischen Staatsministeriums gestellten Auslieferungsbegehren nicht entsprochen.

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Heimatlosigkeit. — Heimatlosat.

50. Entscheid vom 28. September 1883 in Sachen
Bundesrath gegen Bern und Zürich.

A. Am 2. Juni 1826 gebar eine Margrethe Amstein geb. Monig, geschiedene Ehefrau des Ulrich Amstein, Glasers, von Wyla, Kantons Zürich, in Mülhausen im Elsaß außerehelich ein Mädchen, dessen Geburt am gleichen Tage von Jaques Alexander Bischoff von Duggingen, Amtsbezirk Delsberg-Laufen, Kantons Bern, auf der Mairie zu Mülhausen in Gegenwart von zwei Zeugen angezeigt wurde, mit der Erklärung, daß er anerkenne, Vater desselben zu sein und ihm den Namen Katharina Bischoff beilege. Die Eltern der Katharina Bischoff verzehelichten sich nicht. Vielmehr ging die Margarethe Amstein später eine zweite Ehe mit Daniel Feitknecht von Dwannt, Kantons Bern, ein.

B. Mit Schreiben vom 15. Februar 1882 stellte die Regierung des Kantons Baselstadt, nachdem sie vergeblich versucht hatte, von der Gemeinde Wyla, resp. vom Kanton Zürich Heimatschriften für die Katharina Bischoff, die sich seit 1872 in Basel aufhält, zu erhalten, beim schweizerischen Bundesrath den Antrag, derselbe möchte die Regierung des Kantons Zürich zur Einbürgerung der Katharina Bischoff in der Gemeinde Wyla verpflichten. Der Bundesrath beschloß hierauf am 31. Februar 1882: Es sei die Einbürgerung der Katharina Bischoff an die Hand zu nehmen und nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Heimathörigkeit durchzuführen.